



Satzung

des „Forum Alfeld Aktiv e.V.“, 31061 Alfeld (Leine), FAA

Sämtliche Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für das dritte Geschlecht „Divers“.

Präambel

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein für Alfeld und Umgegend e. V. von 1914 und die Werbegemeinschaft Alfeld e. V. von 1980 haben sich am 13. Dezember 1993 in der Absicht zusammen geschlossen, möglichst viele Bevölkerungsgruppierungen in der Stadt Alfeld (Leine) mit einzubinden, um auf diese Weise zu einer positiven Gesamtentwicklung der Stadt Alfeld beizutragen.

Eine enge Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) ist eine wichtige Voraussetzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Forum Alfeld Aktiv e.V.“ (FAA)

Der Sitz ist in 31061 Alfeld (Leine).

Das Forum Alfeld Aktiv e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 110167 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Das FAA hat die Aufgabe, durch seine Tätigkeit zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung der Stadt Alfeld (Leine) und der Region Leinebergland beizutragen.

Ziel ist es, die Stadt Alfeld (Leine) als Mittelzentrum zu profilieren und damit die Lebensqualität der Alfelder Bürgerinnen und Bürger zu steigern.

2. Zur Erreichung dieser Ziele obliegen dem FAA insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Verbesserung von vorhandenen Einrichtungen in Alfeld (Leine) und Mitwirkung und Beratung bei öffentlichen und privaten Infrastrukturvorhaben
- b) Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung Alfelds als Einkaufsstadt und Mittelzentrum
- c) Förderung des Besucherverkehrs sowie der Gäste- und Bürgerinformation
- d) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen
- e) Mitwirkung bei der Pflege von Kunst, Kultur, Sport und anderen Freizeitaktivitäten
- f) Zusammenarbeit mit Behörden, Parlamenten, Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und sonstigen relevanten Organisationen
- g) Führung eines Veranstaltungskalenders für alle Verbände, Vereine und Organisationen in der Stadt
- h) Öffentlichkeitsarbeit für Alfeld (Leine), Dienstleistungen und Produkten
- i) Pflege internationaler Beziehungen
- j) Förderung des Gemeinwesens



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, welche die Aufgaben des Vereins zu unterstützen bereit sind. Anzustreben ist, viele am wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt beteiligten Persönlichkeiten, Firmen und Institutionen als Mitglieder zu gewinnen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist ein – auf Verlangen schriftlich abzugebendes – Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitglieder erkennen die unter § 13 aufgeführten Festlegungen zur DSGVO an.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied bestätigt der Vorstand.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Die Ehrenmitgliedschaft besonders verdienter Personen ist möglich. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Besondere Rechte oder Pflichten der Ehrenmitglieder entstehen durch die Ernennung nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss dem FAA schriftlich mitgeteilt werden.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Unterrichtung des Mitgliedes; dieses erhält das Recht zur Stellungnahme. Innerhalb von vier Wochen ist ein schriftlicher Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes möglich; über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem sich im Ausschlussverfahren befindlichen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Satzung des FAA ergebenden Rechte und Pflichten.

5. Bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung bleibt das Mitglied zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

6. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beträge und geleisteter Sach-einlagen, soweit sie nicht darlehens- bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenanteils bis zum Termin des Ausschlusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

1.1 an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

1.2 alle Vorteile zu genießen, die die Organisation ihnen zu bieten oder zu erwirken vermag

1.3 die Hilfe der Organisation in Anspruch zu nehmen, um Belange mit allgemeinem Interesse gegenüber öffentlichen Verbänden oder Behörden zu vertreten.

2. Die Mitglieder sind angehalten, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

3. Der Eintritt in dem Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt nach Maßgabe der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung durch besonderen Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8 A)
3. der erweiterte Vorstand (§ 8 B)

Die Organe des FAA tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Sämtliche Zusammenkünfte und Versammlungen des FAA können in der jeweils geeigneten Form stattfinden. Möglich sind also sowohl Präsenzveranstaltungen, digitale Zusammenkünfte oder auch Versammlungen in einer gemischten/hybridren Form. Mitschnitte und/oder Übertragungen dieser Versammlungen sind ausdrücklich nicht gestattet, bzw. erfordern ein einstimmiges Votum für einen Mitschnitt/Übertragung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche, nichtöffentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin (je nach Wunsch postalisch oder per Mail) und unter Angabe aller Tagesordnungspunkte.

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter.

3. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- 4.1 den Jahresbericht
- 4.2 den Rechnungsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
- 4.3 die Entlastung des Vorstandes
- 4.4 die Genehmigung des Finanzplanes
- 4.5 die Neuwahl des Vorstandes
- 4.6 die Bestätigung der vorgeschlagenen Personen für den erweiterten Vorstand
- 4.7 die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern für zwei Jahre,
eine Wiederwahl ist zulässig
- 4.8 vorliegende Anträge, auch über die in § 7 Abs. 3 gestellten
- 4.9 die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 4.10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach Maßgabe
des § 13 dieser Satzung
- 4.11 Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden darin festgehalten. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zugeleitet und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- A) dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern der/des Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftührerin/dem Schriftführer
- B) zum erweiterten Vorstand können gehören:
 - a) bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzer
 - b) die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer und die Sprecherinnen/Sprecher der Arbeitskreise werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

2. Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein oder werden.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreterin/ Stellvertreter oder bei Verhinderung einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5. Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter gemeinsam handelnd oder jeweils mit einem weiteren geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes.

6. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 der Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Einsetzen der Arbeitskreise
- f) Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
- g) Erlass einer Geschäftsordnung
- h) Zustimmung zu grundsätzlichen Werbe- und Informationskonzepte
- i) Zustimmung über grundsätzliche Inhalte und Formen der Zusammenarbeit mit Partnern, regionalen und überregionalen Institutionen des Tourismus

§ 10 Geschäftsstelle

Das FAA richtet für die Erledigung laufender Arbeiten eine Geschäftsstelle ein, die von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet wird.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Aufgabenbereich der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Arbeitskreise

1. Zur Intensivierung der in § 2 aufgeführten Aufgaben können Arbeitskreise unter Beteiligung von interessierten Mitgliedern und fachkundigen Bürgern gebildet werden.

Die Arbeitskreise arbeiten eng mit der Geschäftsführung zusammen.

2. Die einzelnen Arbeitskreise bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

Über Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

3. Die Sprecherin/der Sprecher kann Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung werden.

§ 12 DSGVO

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Der Verein kommt allen sich aus dem DSGVO ergebenen Verpflichtungen nach und passt seine Strukturen/Verfahrensweisen gemäß auch perspektivisch derselben an.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht.

§ 14 Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Alfeld (Leine).

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung des Forum Alfeld Aktiv trat am 13. Dezember 1993 in Kraft.

Gleichzeitig trat die Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins für Alfeld und Umgegend e.V.

von 1914 vom 21. April 1975 außer Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde am 09.08.2021 beschlossen.

Alfeld (Leine), ...


Jens Führmann

1. Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Sitz des Vereins: Perkstr. 29, 31061 Alfeld (Leine)